Richtlinien zum Schutz vor sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt
Verabschiedet vom Senat der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am 18. Januar 2005

I Allgemeine Selbstverpflichtung

1) Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat sich im Gleichstellungsplan vom 14. Februar 2005 verpflichtet „Richtlinien zum Schutz vor sexueller Belästigung analog zu den Bestimmungen im Beschäftigtenschutzgesetz" zu erarbeiten. Mit der vorliegenden Richtlinie kommt die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dieser Selbstverpflichtung nach.

2) Sie gilt für alle Mitglieder der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im künstlerischen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich. Insbesondere sind Personen einbezogen, die nicht arbeits- oder dienstrechtlich an die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart gebunden sind und vom Beschäftigtenschutzgesetz darum nicht erfasst werden. Diese Richtlinie soll das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) vom 24.06.1994 konkretisieren und inhaltlich vergleichbare Regelungen für den von diesem Gesetz nicht erfassten Personenkreis treffen.

3) Da der Begriff der sexuellen Belästigung eine Vielzahl von nach Art und Schweregrad unterschiedlichen, diskriminierenden und degradierenden Handlungen und Verhaltensweisen bezeichnet, wird er durch die Begriffe „sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt" ersetzt, die wie folgt definiert sind:
   - Sexuelle Diskriminierung: Herabsetzung, Benachteiligung aufgrund des Geschlechts.
   - Sexuelle Belästigung: verbale und körperliche Übergriffe auf die Person.
   - Sexuelle Gewalt: Nötigung und Vergewaltigung.

4) Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hält es für ihre Aufgabe, die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen des künstlerischen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereichs zu fördern und ist bestrebt, ein dafür zuträgliches Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten. Sie übernimmt darum innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und individuellen Persönlichkeitsgrenzen aller Angehörigen.

5) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt stellen eine massive Verletzung dieser Rechte und Grenzen dar. Sie schaffen ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern auch die Gesundheit der Betroffenen schädigt.

6) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt stellen aufgrund ihrer den Akademiebetrieb störenden und schädigenden Wirkung eine Verletzung arbeitsvertraglicher, dienstrechtlicher, beamten- und hochschulrechtlicher Pflichten dar.

7) Alle Akademiemitglieder, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, daß sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unterbleiben bzw. abgestellt, auf jeden Fall als Rechtsverletzungen betrachtet und behandelt werden.

8) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt richten sich in der Regel gegen Frauen. Im Sinne des umfassenden Geltungsbereichs dieser Richtlinie ist betroffenen Männern der gleiche Schutz zu gewähren.

II Verständnis von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

1) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt äußern sich in vielfältigen verbalen und nonverbalen Formen. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten alle Handlungs- und Verhaltensweisen als Formen von sexueller Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt, die nach allgemeinem Verständnis dazu geeignet sind, eine Person sexuell herabzuwürdigen, zu beleidigen oder zu nötigen.
Hierunter fallen beispielsweise:
- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder Intimleben,
- Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation eindeutig pornographischer oder sexistischer Darstellungen,
- das Kopieren, Anwenden oder Nutzen von entsprechenden Computerprogrammen auf Akademie-EDV-Anlagen,
- unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe,
- unerwünschte Aufforderung oder Nötigung zu sexuellem Verhalten,
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund.

2) Darüber hinaus fallen aber auch solche Handlungs- und Verhaltensweisen unter den Begriff der sexuellen Belästigung oder Diskriminierung, die von der Betroffenen als entwürdigend, verletzend oder unerwünscht wahrgenommen werden und deshalb von ihnen zurückgewiesen wurden.

3) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und im Studium, evtl. unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile, werden als besonders schwerwiegend gewertet.

III Aufdeckung von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

1) Betroffene sollen ermutigt werden, sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

2) Unabhängig davon werden diejenigen, die sich sexuell diskriminiert fühlen, auf ihr Recht hingewiesen, davon berichten und sich beschweren zu können. Zuständig sind alle Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben. Sie sind generell verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachts geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen oder, soweit sie sich selbst dazu nicht in der Lage sehen, Vorfälle im Einverständnis mit den Betroffenen an eine geeignete Stelle innerhalb der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zu melden. Gleichstellungsbeauftragte, bzw. Frauenvertreterin sind frühzeitig einzuschalten, vorausgesetzt, dass die Betroffenen sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen.

3) Betroffene können sich auch direkt an die Gleichstellungsbeauftragte und die Frauenvertreterin wenden. Sie stehen qua Amtes für Beratung und Unterstützung zur Verfügung und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4) Die Namen der BeschwerdeführerInnen und der / des Beschuldigten dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identität der Betroffenen darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Soweit formelle Maßnahmen (siehe Ziff. V) ergriffen werden, darf der / dem Beschuldigten der Name der / des BeschwerdeführerIn nur mitgeteilt werden, wenn dies für seine sachgerechte Einlassung und Verteidigung unabdingbar ist. Im Rahmen informeller Maßnahmen hat die /der BeschwerdeführerIn ein uneingeschränktes Recht auf Anonymität. Die /der BeschwerdeführerIn kann sich, soweit ihre / seine Anonymität gewahrt werden soll, durch eine Person ihres /seines Vertrauens vertreten lassen.

5) Es muß sichergestellt sein, dass den Beschwerdeführenden und ihren Vertrauenspersonen keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen daher im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.

6) In schwerwiegenden Fällen, vor allem wenn der begründete Verdacht besteht, dass weitere Personen gefährdet sind, kann die Akademieleitung auch ohne Einverständnis der Betroffenen handeln. Diese sollen, soweit möglich, jedoch vorher informiert werden und ihnen geeigneter Schutz zugesichert werden. Die Gleichstellungsbeauftragte / Frauenvertreterin ist in die Entscheidung mit einzubeziehen.

7) Das Recht der Betroffenen, sexuell diskriminierendes Verhalten ohne Beteiligung der Instanzen an der Akademie allein oder gemeinsam mit Vertrauenspersonen abzuwehren, bleibt unberührt.

IV Maßnahmen und Sanktionen

1) Die ergriffenen Maßnahmen und Sanktionen sollen deutlich machen, dass die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt in keiner Form duldet. Maßnahmen und Sanktionen hängen von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der Beschuldigten ab. Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll je nach den Bedingungen und der Schwere des Einzelfalls und unter Wahrung der Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der Betroffenen folgende informelle Maßnahmen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – erwägen:
   - persönliches Gespräch der Betroffenen oder einer Person ihres Vertrauens mit der / dem Beschuldigten,
   - persönliches Gespräch einer / eines Vorgesetzten oder einer Person aus der Gruppe der unter Ziff. III Abs. 3 genannten Ansprechpartnerinnen mit der / dem Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

2) Als formelle Maßnahmen kommen unter Einschaltung des Rektors / der Rektorin bzw. der Gleichstellungsbeauftragten / Frauenvertreterin oder anderer zuständiger Stellen je nach arbeits- oder dienst- oder hochschulrechtlicher Position der / des Beschuldigten die folgenden Schritte in Betracht. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen.
   - Durchführung eines formellen Dienstgesprächs,
   - mündliche oder schriftliche Belehrung,
   - schriftliche Abmahnung,
   - Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der Akademie,
   - Ausschluß von einer Lehrveranstaltung,
   - Ausschluß von der Nutzung akademischer Einrichtungen,
   - Hausverbot,
   - Exmatrikulation,
   - fristgerechte oder fristlose Kündigung,
   - Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, welche Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst umfassen können,
   - Strafanzeige durch die / den RektorIn der Akademie.

3) Bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexueller Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt müssen sofort und unabhängig vom weiteren Verfahren vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen getroffen werden, wenn diese es wünschen. Die Gleichstellungsbeauftragte / Frauenvertreterin ist zu informieren, es sei denn, die / der BeschwerdeführerIn bittet, davon Abstand zu nehmen.

4) Die Betroffenen haben das Recht, ihre Beteiligung an informellen und akademieinternen Schritten abzulehnen, bzw. sich vertreten zu lassen.

5) Für alle Maßnahmen / Sanktionen ist das Verursacherprinzip leitend.

6) Die Akademie bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.

7) Die Verantwortung für die Einleitung und Durchführung aller formellen Verfahren trägt die Akademieleitung.

V Wirksamkeit, Inkrafttreten und Bekanntgabe

1) Die Zielsetzungen der Richtlinie sind Bestandteile des Selbstverständnisses der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

2) Kompetenz im Umgang mit Problemen sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt soll als Kriterium bei der Prüfung von Führungsqualitäten mit einbezogen werden.

3) Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

4) Die Richtlinie wird akademieintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.

Stuttgart, 18. Januar 2005

Dr. Ludger Hünnekens
Rektor der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart